

02.024 n Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Anträge Hess Bernhard

vom 26. April 2004

Art. 2a

1. Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse *des Gesamtwohles der Schweiz und der gesamten Wirtschaft*;

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu stark auf die rein wirtschaftlichen Bedürfnisse in der Ausländerpolitik fokussiert. Das Gesamtwohl der Gemeinschaft Schweiz muss jedoch vor materiellen Interessen stehen.

Art. 2b

1. Ziel der Integration ist ein Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Basis gemeinsamer *christlich-abendländischer* Grundwerte...

Begründung:

Die Grundwerte müssen kurz definiert werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die mitteleuropäischen Werte als Leitkultur erhalten bleiben.

2. Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 3 Einreisevoraussetzungen

c. dürfen keine Gefahr für die *innere und äussere* öffentliche Sicherheit und Ordnung...

Begründung:

In den Art. 63 bis 67 wird ebenfalls die Formulierung „innere und äussere“ Sicherheit verwendet, was präziser ist als die bisherige Umschreibung.

(neu) 5 Bei Epidemiengefahr kann der Grenzsanitätsdienst den Gesundheitszustand der Einzuwandernden prüfen und allfällige Massnahmen gegen die Krankheitserreger ergreifen.

Bei Personen aus Kontinenten mit hoher AIDS-Rate sind HIV/AIDS- oder Hepatitis-Gesundheitstests zwingend.

Begründung:

Die epidemienhafte Ausbreitung insbesondere von HIV/AIDS ist insbesondere in Schwarzafrika und teilweise auch bereits in Asien und den ehemaligen GUS-Staaten beängstigend. Um die Krankheitserreger auch hierzulande wirksam zu bekämpfen, sind Gesundheitstests unumgänglich.

Art. 6 Grenzkontrolle

2 Wird die Einreise verweigert, erlässt das Bundesamt auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Der Ausländer oder die Ausländerin kann auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden.

4. Kapitel Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 16

1. Die Zulassung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt im Interesse des Gesamtwohls der Schweiz und der gesamten Wirtschaft...

Begründung:

Eine einseitige Betrachtungsweise, nur auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtet, ist stossend.

Abs. 2 streichen

Art. 17 Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

a. dies dem Gesamtwohl der Schweiz und der gesamten wirtschaftlichen Interessen entspricht;

Art. 18 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

a. dies dem Gesamtwohl der Schweiz und der gesamten wirtschaftlichen Interessen entspricht;

Art. 20 Vorrang

1 Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefunden werden können.

Begründung:

Eine explizite Erwähnung der Arbeitnehmer aus dem EU- und EFTA-Raum ist überflüssig.

Art. 22 Schaffung von Ausbildungsplätzen

Die Erteilung von Bewilligungen zur Ausübung kann mit der Auflage zur Schaffung von Ausbildungsplätzen *und Integrationsmassnahmen* durch den Arbeitgeber verbunden werden. (Rest streichen)

Begründung:

Integrationsmassnahmen werden in diesem Gesetz – zu Recht – grossgeschrieben. Wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer oft aus ganz fremden Kulturkreisen als Billigarbeitskräfte rekrutieren, sollen sie auch einen Teil der Integration mitfinanzieren.

5. Kapitel: Regelung des Aufenthalts

Art. 31 Kurzaufenthaltsbewilligung

4 Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem sechsmonatigen Unterbruch des Aufenthaltes in der Schweiz erneuert werden.

Begründung:

Die Formulierung angemessener Unterbruch ist zu unpräzise und schwammig.

Art. 36 Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton

2 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht *erwerbslos* sind und keine Widerrufsründe nach Artikel 61 vorliegen.

Begründung:

Die gängige Bezeichnung für arbeitslos ist heute meines Wissens erwerbslos.

6. Kapitel: Familiennachzug

Art. 41 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer

Absatz 1 des Vorschlages Bundesrates unbedingt beibehalten.

Begründung:

Ein Familienverbund macht nur dann Sinn, wenn auch im Verbund zusammen gelebt wird.

2 Als Familienangehörige gelten:

a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 16 Jahren alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;

Begründung:

Jugendliche über 16 Jahren, ohne Sprachkenntnisse, können sich in unsere Gemeinschaft nur noch sehr schlecht integrieren und finden oft nur ganz schwer - oder gar nicht - eine Lehrstelle.

Art. 44

... ledigen Kindern unter 16 Jahren...

Art. 46 Frist für den Familiennachzug

Mehrheit

1... werden. Kinder über 12 Jahren müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden.

3... Kinder über 12 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist.

Begründung:

Je rascher der Familiennachzug und je jünger die Kinder, desto besser die Integration.

Art. 47 Pflegekinder zur Adoption

Absatz 2 gänzlich streichen.

Begründung:

Der vorliegende Artikel fördert desintegrierte, entwurzelte Adoptivkinder.

7. Kapitel: Integration

2 Die Integration soll rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

Begründung:

„Längerfristig“ ist zu streichen. Das Ziel der Integration ist doch, dass sich alle rechtmässig anwesenden Ausländer in der Schweiz anpassen und integrieren lassen.

Art. 52 Mehrheit

2bis Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung ist mit der Bedingung verbunden, dass ein Sprach- oder integrationskurs besucht wird.

Begründung:

Das Ziel unserer Integrationspolitik muss es sein, dass Ausländer eine Landessprache gut beherrschen.

Art. 54 Finanzielle Beiträge

4 Es werden nur Projekte unterstützt, die auf Integrationsvereinbarungen gemäss Art. 52 Abs. 2bis basieren.

Art. 57 Ausländerkommission

Ganzer Artikel streichen.

Begründung:

Eine beratende Kommission ist gänzlich überflüssig und belastet einzig die in- wie ausländischen Steuerzahler unnötig.

2. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen

Art. 61 Widerruf von Verfügungen

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer, verstossen hat, diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört;

Art. 62 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

1 Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

c. in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer, verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört;

3. Abschnitt: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Art. 63 Formlose Wegweisung

c Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer, verstossen hat, diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört, ist die Wegweisung sofort vollstreckbar.

Art. 65 Ordentliche Wegweisung

3 Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer, verstossen hat, diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört, ist die Wegweisung sofort vollstreckbar.

Art. 66 Einreiseverbot

2 Das Bundesamt für Polizei kann zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländer ein Einreiseverbot verfügen, *insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass durch die Einreise die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer gefährdet ist.*

Art. 67 Ausweisung

4 Wenn die betroffene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer, verstossen hat, diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört, ist die Ausweisung sofort vollstreckbar.

Begründung:

Zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit sind Massnahmen zu formulieren, damit frühzeitig Gefährdung durch Terrorismus, radikal-fundamentalistischem Islamismus, verbotener Nachrichtendienst sowie gewalttätiger Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen sind. Vorbeugende Massnahmen sind insbesondere Einreiseverbote und die Ausweisung für Personen, welche durch ihre politische Agitation und/oder ihrem religiösem Eifer gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen oder eine politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehören.

Art. 71 Ein- und Ausgrenzung

Die zuständige kantonale Behörde kann einer Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels,...

Begründung

„widerrechtlich“ streichen; Betäubungsmittelhandel ist auf jeden Fall ein Gesetzesbruch.

Art. 72 Vorbereitungshaft

... während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung (für höchstens drei Monate = streichen) in Haft nehmen,...

Art. 73 Ausschaffungshaft

Abs 2 gänzlich streichen.

Begründung:

Die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens dauert in der Regel deutlich mehr als drei Monate. Nur mit einer unbeschränkten Haftmöglichkeit kann auch sichergestellt werden, dass der Ausländer nicht untertaucht und sich somit der Wegweisung entzieht.

Art. 74

2 Die Haft darf höchstens 90 Tage dauern.

Art. 75a Bundes-Rückführungszentren

Formulierung und Begründung vgl. Antrag Hess Bernhard zur Teilrevision des Asylgesetzes Art. 42a Bundes-Rückführungszentren

Art. 78 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Kommissionsmehrheit

Abs 8 gänzlich streichen

Begründung:

Es darf nicht sein, dass Bewilligungsgesuche von vorläufig aufgenommenen Ausländern bereits nach vier Jahren vertieft geprüft werden. Eine solche Regelung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor.

Art. 100 Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 101 Bekanntgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Art. 102 Bekanntgabe von Personendaten bei Rückübernahme- und Transitabkommen

Vorschlag Bundesrat

e. Angaben über den Gesundheitszustand (Rest streichen)

Begründung:

Um weltweite Epidemien zu verhindern, müssen Angaben über den Gesundheitszustand auch gegen den Willen der betreffenden Person gemacht werden können.

Bern, 26. April 2004

sig. Bernhard Hess